

INGLetter



04 | Rechtsschutz im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung

Unterstützung von dem eigenen Haftpflichtversicherer.

07 | Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung

Sind Architekten und Ingenieurleistungen betroffen?

10 | Wenn Sie schließen müssen, sind wir da.

Betriebsschließungen sind nicht erst seit Corona für Unternehmer ein Risiko.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in Bezug auf Rechtsschutz gibt es im Schadenfall auch eine Unterstützung von dem eigenen Haftpflichtversicherer, die oft nicht bekannt ist.

Ein weiteres Thema ist die Absenkung der Umsatzsteuer in der 2. Jahreshälfte 2020, die auch die Leistungen von Architekten und Ingenieuren beeinflusst. Anpassungsbedarf für bereits geschlossene Verträge besteht zumeist jedoch nicht, zumindest solange diese nach der HOAI abgerechnet werden. Sollten abrechenbare Leistungen nicht nach der HOAI erbracht werden, ist danach zu unterscheiden, ob eine Brutto- oder Nettopreisabrede („Vergütung inklusive oder zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“) vertraglich fixiert wurde. Wir stellen Ihnen alle Eventualitäten ausführlich dar.

Das Thema COVID-19 haben wir bereits in der letzten Ausgabe behandelt. In diesem Zusammenhang hat das Thema Betriebsschließungen und eine entsprechende Absicherung dagegen an Bedeutung gewonnen. Denn Betriebsschließungen sind nicht erst seit der Corona-Krise für Unternehmer ein Risiko. Auch bei anderen Krankheiten oder Ereignissen kann es sein, dass Sie Ihr Büro für eine gewisse Zeit schließen müssen. HDI hat als einer der ersten Versicherer Pandemien, wie zum Beispiel COVID-19, in den Bedingungen nicht ausgeschlossen und bietet diese auch für Ihre Branche innerhalb der HDI Multiline-Versicherung Compact ab sofort an.

In den Medien werden fast wöchentlich Hackerangriffe auf große Konzerne bzw. wichtige öffentliche Einrichtungen publiziert. Es ist offensichtlich, dass sich keine Branche sicher fühlen kann. Die aktuelle Pandemie hat außerdem gezeigt, wie sehr wir von funktionierender Technik abhängig sind. Viele Firmen haben ihre Belegschaft (teilweise) ins Homeoffice geschickt. Ohne mobilen Zugriff über das Internet auf die Unternehmensnetzwerke wären die Mitarbeitenden nicht arbeitsfähig. Auch die Nutzung diverser Videokonferenztools hat das Thema Datenschutz noch mal verschärft. Darüber sprechen wir in einem Interview mit Sören Brokamp, dem Leiter Produktmanagement Cyber der HDI Versicherung AG.

Viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

Nicole Gustiné | HDI Vertriebs AG



Onlinemagazin

HDI INGLetter: Die komplette Ausgabe online finden Sie im Internet unter www.hdi.de/ingletter

Themen

04 | Rechtsschutz und alternative Konfliktbeilegungen im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung

Eine rechtliche Beratung bzw. Rechtsschutz wird nicht nur im privaten Umfeld, sondern auch im beruflichen Umfeld immer mal wieder benötigt. Im Bedarfsfall werden Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherungen oder eine anderweitige rechtliche Beratung in Anspruch genommen. Eine Unterstützung, die oft nicht bekannt bzw. unterschätzt wird, gibt es im Schadenfall aber auch von dem eigenen Haftpflichtversicherer.

07 | Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung in der 2. Jahreshälfte 2020 auf Architekten und Ingenieurleistungen

Die Absenkung der Umsatzsteuer beeinflusst auch die Leistungen von Architekten und Ingenieuren. Anpassungsbedarf für bereits geschlossene Verträge besteht zumeist jedoch nicht, zumindest solange diese nach der HOAI abgerechnet werden.

10 | Wenn Sie schließen müssen, sind wir da

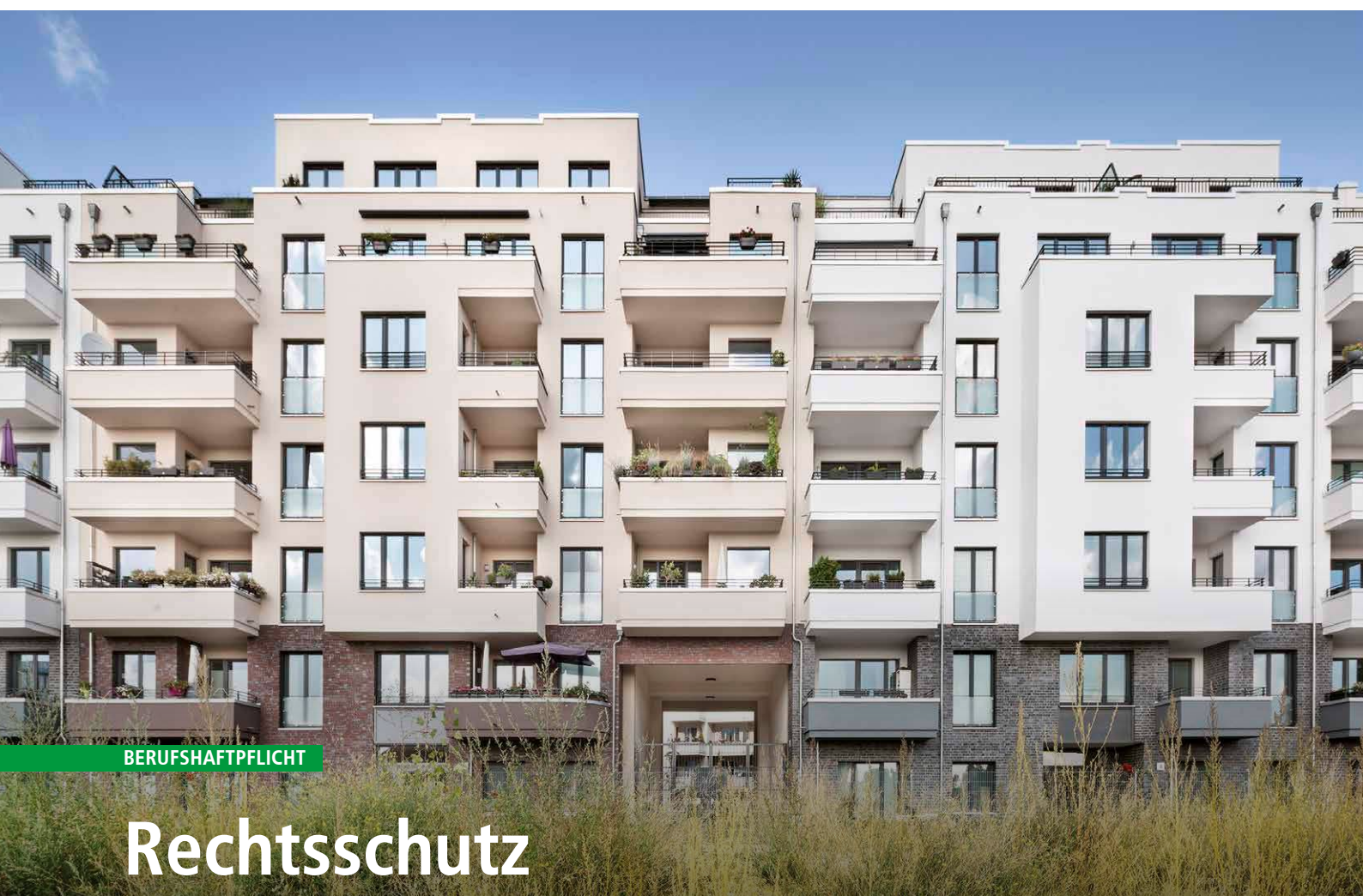
Betriebsschließungen sind nicht erst seit Corona für Unternehmer ein Risiko. Auch bei anderen Krankheiten oder Ereignissen kann es sein, dass Sie Ihr Büro für eine gewisse Zeit schließen müssen.

12 | Cyber-Risiken weiterhin unterschätzt

Cyber ist in aller Munde! Wir haben bereits in der letzten Ausgabe des INGLetters über Cyberrisiken in Zeiten von Homeoffice berichtet. HDI hat gerade aktuell seinen Versicherungsschutz nochmals erweitert.

16 | HDI-Informationssseite

16 | Impressum



BERUFSHAFTPFLICHT

Rechtsschutz

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...und alternative Konfliktbeilegungen im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung.

Eine rechtliche Beratung bzw. Rechtsschutz wird nicht nur im privaten Umfeld, sondern auch im beruflichen Umfeld immer mal wieder benötigt. Im Bedarfsfall werden Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherungen oder eine anderweitige rechtliche Beratung in Anspruch genommen. Eine Unterstützung, die oft nicht bekannt bzw. unterschätzt wird, gibt es im Schadenfall aber auch von dem eigenen Haftpflichtversicherer.

Zweck einer Haftpflichtversicherung ist vor allem der Schutz des Versicherungsnehmers vor den wirtschaftlichen Folgen seiner Haftpflicht gegenüber Dritten. Der Haftpflichtanspruch des Versicherungsnehmers ist somit auf Befreiung von Ansprüchen gerichtet, die von einem geschädigten Dritten geltend gemacht werden. Zu der Leistungspflicht des Versicherers zählt jedoch neben der Prüfung des Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach auch die Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche. Die Abwehr von unberechtigten/unbegründeten Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, ist ein wesentliches Element in der Berufs-Haftpflichtversicherung. Diese Pflicht

zur Abwehr ist neben der Verpflichtung zur Zahlung von begründeten Schadenersatzansprüchen eine Hauptleistungspflicht des Versicherers¹⁾. Dem Versicherer wird damit die Möglichkeit eröffnet, in einem frühen Stadium im Interesse des Versicherungsnehmers tätig zu werden. Durch diese aktive Verpflichtung zur Abwehr bietet die Haftpflichtversicherung eine nicht zu unterschätzende „passive“ Rechtsschutzfunktion für den Versicherungsnehmer. Was bedeutet dies in der Praxis? Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch erhoben, führt der Versicherer nicht nur den anfallenden Schriftwechsel, sondern holt bei Bedarf u. a. Gutachten ein, beauftragt einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen oder führt sogar einen aktiven Prozess²⁾. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihn zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr des Schadenersatzanspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Haftpflichtprozess – also die Frage, ob der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber haftpflichtig ist – auf seine Kosten (Rechtsanwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten) im Namen des Versicherungsnehmers zu führen³⁾. Die

¹ Harsdorf-Gebhardt in Späte/Schimikowski, Kommentar zu den AHB, Ziff. 5 AHB, Rdnr. 14, 2. Auflage, 2015

² Harsdorf-Gebhardt in Späte/Schimikowski, Kommentar zu den AHB, Ziff. 5 AHB, Rdnr. 15, 2. Auflage, 2015

³ Harsdorf-Gebhardt in Späte/Schimikowski, Kommentar zu den AHB, Ziff. 5 AHB, Rdnr. 38, 2. Auflage, 2015

Beauftragung eines Rechtsanwaltes erfolgt im Falle eines gerichtlichen Verfahrens ebenfalls durch den Versicherer. Diese Rechtsschutzfunktion besteht sogar dann, wenn die unbegründeten Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme überschreiten. Soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, ist der Versicherer sogar bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung des Versicherungsvertrags nicht übersteigt, zur Abwehr der unberechtigten Schadenersatzansprüche verpflichtet. Ein Beispiel für einen erfolgreichen passiven Rechtsschutz stellt Florian Blohut, Leiter der Abteilung Planungshaftpflicht Schaden bei der HDI Versicherung dar. In diesem Fall vertrat ein Architekt die Meinung, dass der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem Feuchtigkeitsschäden auftraten, mithaften müsste, da der Versicherungsnehmer mit der Baugrunduntersuchung beauftragt war. Ein von dem Versicherer beauftragter Rechtsanwalt vertrat den Versicherungsnehmer vor Gericht. Die Klage gegen unseren Versicherungsnehmer konnte erfolgreich abgewendet werden, da das Gericht u. a. keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Architekten und dem Baugrundgutachter als Sonderfachmann bejahte. In dem Schadenfall sind Rechtsanwaltskosten in einem 5-stelligen Betrag angefallen. Diese Rechtsanwaltskosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet, da die Aufwendungen des Versicherers für gerichtliche und außergerichtliche Kosten nicht auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet werden. Sie stehen damit zusätzlich zur Verfügung. Hier gibt es jedoch Grenzen. Überschreiten die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Prozesskosten jedoch nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zur Gesamthöhe der Ansprüche.

Im Sinne des Rechtsschutzgedankens wird in vielen Versicherungsbedingungen auch Strafrechtsschutz angeboten. Dies kann z. B. relevant werden, wenn durch einen aus der beruflichen Tätigkeit resultierenden Schadenfall mit einem Personenschaden ein Strafverfahren ausgelöst wird. Versichert sind in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren die Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsübliche Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Voraussetzung ist natürlich, dass das Verfahren einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, der unter den Versicherungsschutz fällt. Darüber hinaus sind nicht alle Arten von Verstößen versichert. Die Verletzung von verkehrsrechtlichen Vorschriften wird in der Regel ausgeschlossen.

Außergerichtliche Konfliktlösungen – Alternativen

Gerichtsverfahren sind insbesondere bei Bausachen aus unterschiedlichen Gründen oft sehr zeit- und kostenintensiv. Ein Bauvorhaben zieht sich unter Beteiligung vieler verschiedener Baubeteiligter von der Projektentwicklung bis zur Bauausführung durch verschiedene Phasen. Die damit verbundenen vielfältigen Risiken können Nährboden für entsprechend vielfältige Konfliktsituationen sein. Hinzu kommt, dass Bauvorhaben in der Regel unter dem Druck von Zeit und Kosten entstehen. Dementsprechend ist in bestimmten Konfliktsituationen eine schnelle Klärung durch eine neutrale dritte Partei als Alternative zu einem langen Bauprozess eine mögliche Alternativlösung.

Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wurden erstmalig 2016 Rahmenbedingungen geschaffen, die es Verbrauchern ermöglichen, sich bei Streitigkeiten mit einem Unternehmer an eine Schlichtungsstelle zu wenden. Hier-

nach müssen z. B. alle Unternehmen, Gewerbetreibende wie Freiberufler, Dienstleister etc. seit Februar 2017 darlegen, ob sie freiwillig bereit sind oder durch bestimmte Regelungen verpflichtet, Beschwerden ihrer Privatkunden in einem außergerichtlichen Verfahren prüfen zu lassen, und erklären, bei welcher Stelle dieser Schlichtungsversuch stattfinden soll. Eine Verpflichtung hierzu kann sich aus gesetzlichen Vorschriften wie z. B. dem § 57a Luftverkehrsgesetz oder einer Vereinbarung durch eine Schlichtungsabrede ergeben. Darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren, jedoch wurden mit dem § 36 VSBG Informationspflichten eingeführt. Diese Informationspflichten gelten für Büros, die mehr als 10 Personen beschäftigen. Verwendet z. B. ein darunter fallendes Ingenieur- oder Architekturbüro allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder unterhält eine Website, bedeutet dies, dass sie darlegen müssen, ob es verpflichtet oder bereit ist an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Zum 01.01.2020 hat der Bund eine Verbraucherschlichtungsstelle mit Aufgangzuständigkeit, die Universalschlichtungsstelle des Bundes, eingeführt.

Darüber hinaus haben sich in den letzten Jahren zahlreiche außergerichtliche Methoden zur Konfliktlösung etabliert. Welche alternative Streitbeilegungsmethode bietet sich für den jeweiligen individuellen Sachverhalt an? Nachfolgend werden einige Verfahren dargestellt.

Mediation

Bei der Mediation handelt es sich um ein freiwilliges Verfahren zur eigenverantwortlichen, konstruktiven Beilegung eines Konflikts. Die Umsetzung einer EU-Richtlinie in Form des Mediationsgesetzes im Jahre 2012 zeigte, dass die Mediation in Deutschland an Bedeutung zugenommen hat. Im Vordergrund dieses Verfahrens steht die selbstbestimmte Problemlösung des Konflikts durch die Parteien, die durch einen unparteiischen Dritten gefördert wird.⁴⁾ Der Mediator begleitet, moderiert und unterstützt die Parteien auf dem Weg zur Problemlösung. Er trifft keine Entscheidungen und macht keine konkreten Lösungsvorschläge, sondern führt die Parteien zu einer selbstbestimmten Lösung. Der Vorteil gegenüber einem gerichtlichen Verfahren ist die kurze Verfahrensdauer und der übersichtliche Kostenfaktor. In der Regel steht eine zukunftsorientierte Lösung und nicht ein in der Vergangenheit liegender Konflikt im Vordergrund. Das Verfahren eignet sich z. B. für eine Konfliktprävention während einer Bauphase. Da es sich hier jedoch um ein eigenverantwortliches Verfahren handelt, ist Voraussetzung, dass eine Einigungsbereitschaft zwischen den Parteien besteht, da der Erfolg des Verfahrens insbesondere von den beteiligten Parteien abhängt.

Schlichtung

Bei der Schlichtung handelt es sich ähnlich wie bei der Mediation um eine gütliche Einigung unter Beteiligung eines neutralen Dritten. Der Schlichter hat auch hier eine Vermittlerrolle und soll die Parteien zu einer gütlichen Einigung leiten. Der Schlichter erörtert die Sach- und Rechtslage und kann z. B. bei Baustreitigkeiten bei Bedarf einen Sachverständigen hinzuziehen. Im Gegensatz zum Mediator macht der Schlichter einen unverbindlichen Einigungsvorschlag. Auch für dieses Verfahren gilt, dass es nur Erfolg verspre-

⁴ Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Compendium des Baurechts, 13. Teil, Koeble RdNr. 110 ff, 5. Auflage 2020

	Ziel	Grundlagen	Ergebnis
Mediation	Freiwilliges, eigenverantwortliches Verfahren zur Konfliktbeilegung. Mediator ist neutral und vermittelt nur.	MediationsG	Entscheidungsvorschlag obliegt den Konfliktbeteiligten. Abschlussvereinbarung in Form eines Vergleichs. Mediator trifft keine Entscheidung.
Schlichtung	Streitbeilegung unter Beteiligung eines neutralen Dritten	Erörterung der Sach- und Rechtslage. Basis ist eine Schlichtungsordnung bzw. Schlichtungsverfahrensregelung.	Unverbindlicher Einigungsvorschlag durch den Schlichter
Schiedsgericht	Feststellung und Bewertung durch sachkundige Schiedsgutachter	Basis ist eine Verfahrensordnung.	Verbindlicher Schiedsspruch, der wie ein gerichtliches Urteil wirkt
Adjudikation	Speziell für Bausachen konzipiert. Adjudikator nimmt die Sachverhaltsermittlung eigenständig wahr.	Basis ist eine Adjudikationsordnung.	Adjudikator trifft eine vorläufige verbindliche Entscheidung, die durch eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden kann.

chend ist, wenn die Parteien grundsätzlich noch gesprächs- und einigungsbereit sind.

Die Vorzüge dieser Verfahren haben auch die Architekten- und Ingenieurkammern erkannt. Mediation und Schlichtungsverfahren werden von diesen überwiegend für ihre Mitglieder angeboten.

Schiedsverfahren /Schiedsgerichtsverfahren

Bei Architekten- oder Ingenieurverträgen findet sich oft – insbesondere bei größeren Projekten – eine Regelung über einen Schiedsvertrag oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung. Hier erfolgt ähnlich einem gerichtlichen Verfahren eine Erörterung der Sach- und Rechtslage durch ein sachkundiges Schiedsgericht. Im Fall baurechtlicher Streitigkeiten somit eine bautechnische oder baubetriebliche Tatsachenfeststellung. Streitgegenstand ist in der Regel ein Konflikt aus der Vergangenheit. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens fällt ein sachkundiges Schiedsgericht einen verbindlichen Schiedsspruch, der wie ein gerichtliches Urteil wirkt und vollstreckbar ist.⁵⁾

Adjudikation

Adjudikation ist ein Verfahren aus dem englischen Recht und klärt nur das Verhältnis zwischen zwei Parteien. Es ist ein auf den Baubereich fokussiertes Verfahren, bei dem von einer neutralen, fachkompetenten Person – dem Adjudikator – eine eigenständige Sachverhaltsermittlung durchgeführt wird. Soweit während des Bauablaufs schon Konflikte auftreten, kann ein Adjudikator hinzugezogen werden, um so den Konflikt während der Bauphase zu lösen. Der Adjudikator muss dann innerhalb von 28 Tagen eine Entscheidung treffen, die auch vollstreckbar ist.

Alternative Konfliktbeilegungen in der Berufs-Haftpflichtversicherung

Die Bedeutung und die Vorzüge alternativer Konfliktbeilegungen haben zunehmend auch die Versicherer erkannt. In den letzten Jahren sind immer mehr auch alternative Lösungen in die Versicherungsbedingungen aufgenommen worden. Während das Schiedsgerichtsverfahren mittlerweile

schon fast standardmäßig enthalten ist, gibt es inzwischen auch Versicherer, die Schlichtung oder Mediation bedingungsgemäß anbieten. Voraussetzung für eine Beteiligung des Versicherers ist, dass Streitgegenstand Schadenersatzansprüche sind, die unter den Versicherungsschutz fallen. Da der Versicherer wie oben dargestellt im Versicherungsfall die Prozessführung und Schadenregulierung übernimmt, ist in jedem Fall zu empfehlen, dass der Versicherungsnehmer vor Zustimmung eines alternativen Verfahrens wie z. B. Schlichtung oder Mediation Rücksprache mit seinem Versicherer hält bzw. sich mit diesem abstimmt. Meist findet sich bereits in den Versicherungsbedingungen ein Hinweis, ob die Kosten für die alternativen Verfahren nach Absprache übernommen werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag erfüllt und der Versicherer seiner Abwehr- und Regulierungsaufgabe im Interesse des Versicherungsnehmers gerecht werden kann.

FAZIT

Wie aus der vorangegangenen Darstellung ersichtlich wird, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, um Rechtsschutz zu erlangen und Konflikte zu lösen. Welches Verfahren sich eignet, kann nur individuell entschieden werden. Im Vorfeld eines Projekts kann aber z. B. bereits eine vertragliche Regelung aufgenommen werden, wie man sich im Falle eines Konflikts verständigen möchte. Im Konfliktfall stehen im Übrigen verschiedene Lösungs- und Beratungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Stellen zur Verfügung.

Autor



Mona Rizkallah
Syndikusrechtsanwältin
Produktmanagement Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Hannover

⁵⁾ Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 13. Teil, Koeble RdNr. 120, 5. Auflage 2020

HAFTUNG

Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

... in der 2. Jahreshälfte 2020 auf Architekten und Ingenieurleistungen

Um die Folgen der Corona-Pandemie abzuschwächen, wurde durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz (2. CorStHG) vom 29.06.2020 der Umsatzsteuersatz für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden, auf 16 % bzw. 5 % abgesenkt.

Die Absenkung der Umsatzsteuer beeinflusst auch die Leistungen von Architekten und Ingenieuren. Anpassungsbedarf für bereits geschlossene Verträge besteht zumeist jedoch nicht, zumindest solange diese nach der HOAI abgerechnet werden, denn gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HOAI hat der Architekt grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von 16 % oder 19 % (je nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung). Danach haben Architekten und Ingenieure regelmäßig Anspruch auf die zu entrichtende Umsatzsteuer, soweit sie nach HOAI abrechnen. Werden nicht nach der HOAI abrechenbare Leistungen erbracht, ist danach zu unterscheiden, ob eine Brutto- oder Nettopreisabrede („Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“) vertraglich fixiert wurde. Bei Nettopreisabreden erhöht sich die durch den Auftraggeber zu zahlende Summe grundsätzlich um den Betrag der zu entrichtenden Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Bei einer Bruttopreisabrede berührt die Änderung der zu entrichtenden Umsatzsteuer grundsätzlich nicht die durch den Auftraggeber zu zahlende Bruttovergütung.

Zudem werden Architekten und Ingenieure vielfach nicht nur Fragen der Steuerbarkeit von eigenen Leistungen ausgesetzt sein, regelmäßig sind sie für ihre Auftraggeber mit der Überprüfung von Rechnungen Dritter betraut. Auch hier wird sich in diesem Halbjahr vermehrt die Frage stellen, ob die ausgewiesene Umsatzsteuer überhöht ausgewiesen wurde bzw. Nachforderungen drohen. Zu den sich stellenden Fragen möchten wir nachfolgende Antworten geben:

I. Grundsätzliches zu Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer richtet sich danach, welcher Steuersatz während der Ausführung der Leistung gilt. Dabei ist zu beachten, dass die „Ausführung“ der Leistung nicht die gesamte Zeitspanne der tatsächlichen Leistungserbringung umfasst, sondern ein einzelner Zeitpunkt ist. Gemäß Nr. 13.3 Abs. 1 des Umsatzsteueranwendungserlasses des Bundesfinanzministeriums vom 01.10.2010 (zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 09.07.2020) werden „die Leistungen der Architekten und Ingenieure, denen Leistungsbilder nach der HOAI zu Grunde liegen, [...] grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht, auch wenn die Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist“. Dies gilt sinngemäß auch für Architekten- und Ingenieurleistungen, die nicht nach der HOAI abgerechnet werden.

Danach lässt sich feststellen, dass Leistungen aus einem Vertragsverhältnis, auch wenn sie tatsächlich z. B. zwischen 2019 und 2021 ausgeführt werden, nicht verschiedenen Umsatzsteuersätzen unterliegen. Die gesamte Leistung wird nach dem Zeitpunkt ihrer umsatzsteuerrechtlichen Ausführung besteuert. Entscheidend ist daher, wann eine „Ausführung“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vorliegt.

Grundsätzlich gelten die Architekten- und Ingenieurleistungen im Zeitpunkt der Vollendung, welcher regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfällt, als ausgeführt im Sinne des UStG. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Umsatzsteuer ist danach grundsätzlich der Zeitpunkt der Abnahme.

Um darstellen zu können, worauf bei der Rechnungslegung im Zeitraum 2020/21 zu achten ist, wird in der Folge nach folgenden Zeiträumen unterschieden:

1.1 Leistungserbringung im ersten Halbjahr 2020

Für den Fall, dass die Leistungen vor dem 01.07.2020 beauftragt und auch vor dem 01.07.2020 abgenommen wurden, gilt der ursprüngliche Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG in Höhe von 19 %, denn der Zeitpunkt der Ausführung fällt regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammen (s. o.).

1.2 Leistungserbringung zweites Halbjahr 2020

1.2.1 Vollendung in der zweiten Jahreshälfte 2020

Wenn Leistungen im zweiten Halbjahr 2020 vollendet bzw. abgenommen werden, ist auf diese der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % anzuwenden. Unbeachtlich ist, ob die Leistungen bereits vor dem 01.07.2020 beauftragt und begonnen wurden.

1.2.2 Vollendung von Teilleistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020

Für Leistungen, die vor dem 01.07.2020 beauftragt, aber zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 teilabgenommen wurden, kann unter gewissen Voraussetzungen

das Gleiche gelten wie für Leistungen, die vollständig im Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 abgenommen wurden (d. h. Anwendung des gesenkten Umsatzsteuersatzes).

Maßgebend ist, dass die Voraussetzungen einer Teilleistung im Sinne des UStG vorliegen. Dies setzt voraus,

- dass für wirtschaftlich teilbare Leistungen
- ein gesondertes Entgelt

vereinbart wird.

1.2.2.1 Wirtschaftlich teilbare Leistungen

Für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI besteht die schon oben dargestellte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass es sich hierbei grundsätzlich um eine einheitliche Gesamtleistung handelt, auch wenn diese Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist.

Diese Rechtsauffassung dürfte jedoch der Möglichkeit nicht entgegenstehen, Teilabnahmen im Hinblick auf eindeutig abgrenzbare Teilleistungen zu vereinbaren. Ansatzpunkte hierzu könnten z. B.

- verschiedene Leistungsbilder, mit denen Generalplaner beauftragt werden (z. B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung usw.) oder
- die Aufgliederungen der Leistungsbilder in Leistungsphasen bilden.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

1.2.2.2 Vereinbarung eines gesonderten Entgelts

Darüber hinaus setzt die Besteuerung nach Teilleistungen voraus, dass ein gesondertes Entgelt für diese Leistungen vereinbart wird. Soweit für bestehende Verträge keine vertraglichen Regelungen zu teilabnahmefähigen Leistungen und für das diesbezüglich zu entrichtende Entgelt bestehen, sollten diese Voraussetzungen noch vor dem 01.01.2021 geschaffen werden. Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien ist dabei insbesondere zu beachten, dass nicht lediglich eine Teilabnahme vereinbart wird. Vielmehr muss auch eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welches Entgelt für die abgenommene Leistung entrichtet wird. Eine vertragliche Regelung mit den Auftragnehmern sollte daher auch konkret regeln, welches Entgelt mit Bezug auf den jeweiligen Vertrag für die teilabgenommene Leistung entrichtet wird. Zudem sollte vereinbart werden, dass diese Leistungen separat abgerechnet, d. h. teilschlussgerechnet werden.

1.2.2.3 Zwischenfazit Teilleistungen

Soweit nicht alle Leistungen eines Vertrags bis zum 01.01.2021 ausgeführt werden können, kann die Möglichkeit einer umsatzsteuerrechtlichen Teilleistung in Betracht gezogen werden. Dies gilt vor allem für generalplaner im Vertragsverhältnis zu ihren Nachunternehmern. Die oben dargestellten Voraussetzungen sollten jedoch unbedingt vor dem 01.01.2021 geschaffen und dokumentiert werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass Leistungen nicht überstürzt ausgeführt und abgenommen werden, nur um 3 % Umsatzsteuer zu sparen. Später auftretende Mängel können zu höheren Kosten führen. Darauf können Auftragnehmer hinweisen, wenn sie von ihren Auftraggebern zu einer Teilabnahme gedrängt werden.

1.2.2.4 Abschlagszahlungen

Auf Abschlagszahlungen entsteht der Steueranspruch bereits am Ende des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer die Zahlung vereinnahmt hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Voranmeldungszeiträume zum 30.06.2020 abgelaufen sind (vierteljährliche oder monatliche Voranmeldezeiträume). Danach ist auf die vor dem 30.06.2020 gezahlten Abschlagszahlungen zunächst eine vorläufige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % angefallen. Allerdings ist die auf Abschlagszahlungen entrichtete Umsatzsteuer nur vorläufiger Natur, denn die dargestellte Vorverlagerung der Entstehung des Steueranspruchs soll lediglich Zinsvorteile des Unternehmers beseitigen, die Steuer aber nicht endgültig festlegen.

Vereinfacht gesagt:

Wenngleich für die im ersten Halbjahr 2020 (oder früher) gelegten Abschlagsrechnungen zunächst der Steuersatz von 19 % angesetzt wurde, so ist im Rahmen der Schlussrechnung auf den Zeitpunkt der Abnahme abzustellen. Wenn die Abnahme in die zweite Jahreshälfte 2020 fällt, werden für die Gesamtleistung 16 % Umsatzsteuer angesetzt. In diesem Fall weist eine korrekte Schlussrechnung lediglich 16 % Umsatzsteuer aus. Soweit Abschlagszahlungen zuvor bereits in Höhe von 19 % Umsatzsteuer geleistet wurden, vermindert sich der zu zahlende Schlussrechnungsbetrag entsprechend. Dies kann im ungünstigsten Fall sogar dazu führen, dass Überzahlungen im Zuge der Rechnungsprüfung angewiesen werden. Aufgrund der Bearbeitungszeit der Finanzämter für eine zu beantragende Rückerstattung zu viel entrichteter Umsatzsteuer kann dies zu Belastungen der Auftragnehmer führen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig das Gespräch mit den Auftragnehmern zu suchen um Härten zu vermeiden.

1.3 Leistungserbringung 2021

Gemäß § 12 UStG fällt auf Leistungen, die erst im Jahr 2021 ausgeführt werden, der Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % an. Entscheidend ist auch hier regelmäßig der Zeitpunkt der Abnahme (s. o.).

II. Grundsätzliches zur Bauleistungen

Im Rahmen der Rechnungsprüfung werden Architekten und Ingenieure regelmäßig mit der Ausweisung der Umsatzsteuer durch die ausführenden Unternehmen konfrontiert. Grundsätzlich werden Bauleistungen, solange diese als Werkverträge einzustufen sind, umsatzsteuerrechtlich nach den gleichen Kriterien behandelt wie Architekten- und Ingenieurleistungen. Das heißt:

- Es ist die Umsatzsteuer anzusetzen, die im Zeitpunkt der umsatzsteuerrechtlichen Ausführung gilt. Diese fällt mit der Vollendung der Leistung zusammen (regelmäßig: Abnahme s. o.).
- Die separate Besteuerung von Teilleistungen ist unter den oben dargestellten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.
- Die Besteuerung von Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Ende des Voranmeldungszeitraums, in dem sie vereinnahmt wurden.

Für das zweite Halbjahr 2020 werden für Architekten und Ingenieure insbesondere folgende Aspekte zu beachten sein.

1. Haftungsrisiko Steuererhöhung zum 01.01.2021

Architekten und Ingenieure sollten im Auge behalten, dass von Ihnen verursachte Bauverzögerungen, die eine Verschiebung der Vollendung vom zweiten Halbjahr 2020 über den 31.12.2020 hinaus bewirken, eine Erhöhung der zu entrichtenden Umsatzsteuer zur Folge haben. Auftraggeber, die nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind (wie z. B. Verbraucher), könnten versucht sein, die zusätzlich entstandene Steuer als Schadensersatz zu liquidieren.

2. Abschlagszahlungen an Bauunternehmen

Um möglichst zu vermeiden, dass erst im Rahmen der Prüfung der Schlussrechnungen Überzahlungen festgestellt werden, die mühsam zurückgefordert werden müssten, kann es sich empfehlen, schon bei der Prüfung der Abschlagsrechnungen im zweiten Halbjahr 2020 die reduzierte Umsatzsteuer anzuwenden. Wenn absehbar ist, dass ein Bauvorhaben bis zum 31.12.2020 vollendet werden kann, kann der reduzierte Umsatzsteuersatz auch auf die jeweils bis dahin erbrachte Gesamtleistung angewendet werden. An dieser Stelle wird jedoch Fingerspitzengefühl gefragt sein. Die Anwendung des reduzierten Steuersatzes auf die Gesamtleistung dürfte teilweise zu erheblichen Rechnungskürzungen oder sogar zur Feststellung von Überzahlungen führen. Dies kann zu Beanstandungen der ausführenden Unternehmen führen, da den Vertragspartnern hierdurch Liquidität, zumindest bis zur Erstattung durch die Finanzämter, entzogen wird. Der Auftraggeber (Bauherr) hat dann zu entscheiden, wie im Einzelfall zu verfahren ist. Insbesondere dann, wenn Sicherheiten zur Verfügung stehen, wird in der Praxis mitunter so verfahren, die reduzierte Umsatzsteuer vorerst nur auf die ab dem 01.07.2020 ausgeführte Leistung und nicht rückwirkend auf die Gesamtleistung anzuwenden.

III. Fazit

Für Architekten und Ingenieure bietet die Situation im zweiten Halbjahr 2020 Risiken und Chancen. Risiken dürften sich vor allem aus Verzögerungen von Projekten in das Jahr 2021 hinein ergeben. Auf der anderen Seite könnten mit Auftraggebern finanzielle Anreize dafür vereinbart werden, dass Leistungen beschleunigt und noch im Jahr 2020 (ganz oder teilweise) vollendet werden.



Autor



Gordon Riedel
Rechtsanwalt bei Leinemann Partner
Rechtsanwälte
Gordon.Riedel@leinemann-partner.de

BETRIEBSSCHLIESSUNG

Wenn Sie schließen müssen, sind wir da.

Betriebsschließungen sind nicht erst seit Corona für Unternehmer ein Risiko. Auch bei anderen Krankheiten oder Ereignissen kann es sein, dass Sie Ihr Büro für eine gewisse Zeit schließen müssen.

Sollte Ihr Büro aufgrund einer behördlichen Einzelanordnung schließen müssen oder sollten Sie als maßgeblicher Mitarbeiter ein Tätigkeitsverbot erhalten, sind mit einer HDI Betriebsschließungsversicherung Kosten wie Büromiete, Leasinggebühren für teure Software, Löhne und Umsatzausfälle in einer Höhe von bis zu 75 % und maximal 30 Tagen abgesichert.

HDI hat als einer der ersten Versicherer Pandemien, wie zum Beispiel Covid-19, in den Bedingungen nicht ausgeschlossen und bietet diese auch für Ihre Berufsgruppe innerhalb der HDI Multiline-Versicherung Compact ab sofort an.

Weitere Informationen, Schadenbeispiele und Videoclips mit Interviews von Unternehmern, die während des Lockdowns 2020 schließen mussten, finden Sie auf unserer Website unter www.hdi.de/betriebsschliessung.



CYBERVERSICHERUNG

Cyberisiken ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...weiterhin unterschätzt.

Sören Brokamp, Leiter Produktmanagement Cyber | HDI Versicherung AG
 Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe

Gustiné: Hallo Herr Brokamp. Cyber ist in aller Munde! Wir haben bereits in der letzten Ausgabe des INGLetters über Cyberisiken in Zeiten von Homeoffice berichtet. Das Cyberisiko stellt eines der Top-Drei-Risiken für Unternehmen dar und ist mit Corona und der Thematik Homeoffice erneut gestiegen. HDI hat gerade aktuell seinen Versicherungsschutz nochmals erweitert.

Brokamp: In den Medien werden fast wöchentlich Hackerangriffe auf große Konzerne bzw. wichtige öffentliche Einrichtungen publiziert. Es ist offensichtlich, dass sich keine Branche sicher fühlen kann. Die aktuelle Pandemie hat außerdem gezeigt, wie sehr wir von funktionierender Technik abhängig sind. Viele Firmen haben ihre Belegschaft (teilweise) ins Homeoffice geschickt. Ohne mobilen Zugriff über das Internet auf die Unternehmensnetzwerke wären die Mitarbeitenden nicht arbeitsfähig. Auch die Nutzung diverser Videokonferenztools hat das Thema Datenschutz noch mal verschärft.

Gustiné: Obwohl man immer häufiger von IT-Ausfällen, Datenmissbrauch und Internet-Spionage hört oder liest, scheint die Absicherung gegen solche Risiken lückenhaft zu sein?

Brokamp: Das ist richtig. Häufig entsteht durch die Veröffentlichungen in den Medien der Eindruck, dass Cyberkriminelle es nur auf große und vermeintlich lohnende Ziele absehen. Häufig besteht auch noch die falsche Annahme, dass man selbst nicht interessant genug sei für Kriminelle. Gemäß der neuesten GDV-Studie „Cyberisiken im Mittelstand“ bestätigen 69 % der befragten Unternehmen, dass es ein hohes oder sehr hohes Risiko gibt. Jedoch sehen nur 28 %, dass es für sie selbst ein hohes Risiko gibt.

Gustiné: Stichwort Sensibilisierung. Glauben Sie, dass Ingenieure genügend tun, um sich ausreichend gegen Cyberisiken zu schützen?

Brokamp: Mit hoher Wahrscheinlichkeit haben alle ihre Planungsbüros gegen Feuerschäden und Diebstahl versichert und eine passende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Leider sehen wir regelmäßig, dass die Absicherung von Cyber Risiken auch bei Planern weiterhin lückenhaft ist. Viele Kunden realisieren erst nach einem Schaden, wie wertvoll eine Cyberversicherung ist und interessieren sich dann für ein geeignetes Produkt. Das Risiko wird schlichtweg unterschätzt. Die Wahrscheinlichkeit, von Cyberkriminellen attackiert zu werden, ist inzwischen wesentlich höher. Vor allem bei kleineren Unternehmen oder Selbstständigen kann dies zudem sehr schnell existenzgefährdend sein. Demnach sollte auch für kleinere Firmen und Selbstständige der Cyberschutz heute zur Grundausstattung gehören. Nach einer aktuellen KPMG-Studie von 2019 waren mehr als 70 % aller deutschen Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren von Cyberkriminalität betroffen. Damit sollte jedem Verantwortlichen klar werden, dass der Schutz digitaler Daten höchste Priorität verdient.

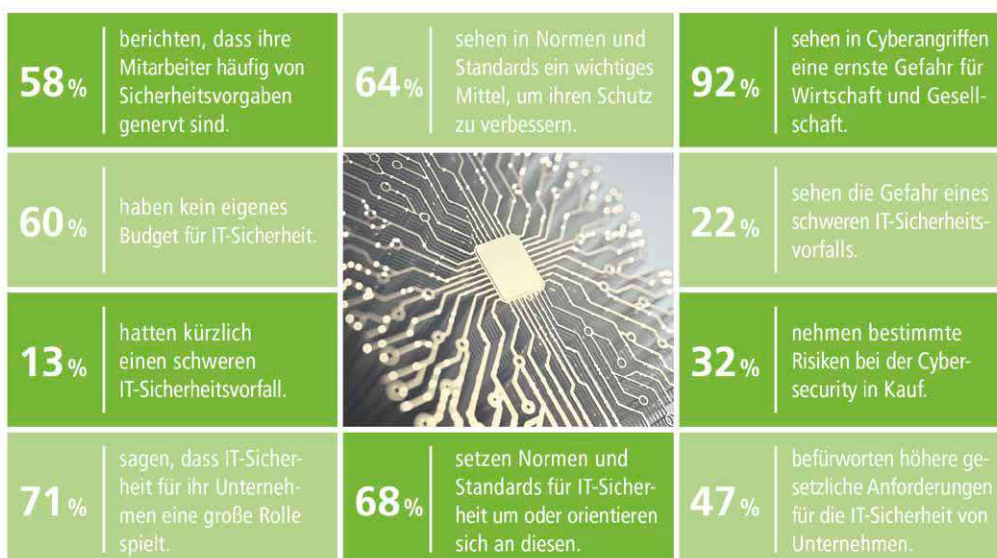
Gustiné: Warum wird das Cyberisiko aus Ihrer Sicht unterschätzt?

Brokamp: Erfahrungsgemäß sind hier zwei Aspekte zu nennen.

- Erstens: Unternehmen gehen davon aus, dass ihr Unternehmen zu klein ist, die Systeme umfassend geschützt und die Daten nicht interessant genug sind. Außerdem wird angeführt, dass bisher auch noch keine Cyberattacke stattgefunden hat. Dies ist ein gefährlicher Denkfehler. Die Kriminellen interessiert nicht die Unternehmensgröße und nicht nur die Daten. Sie zielen auf das Konto! Kriminelle haben häufig ein finanzielles Interesse. Und da es keinen hundertprozentigen Schutz geben kann, kann auch jedes Unternehmen Opfer werden. Attacken auf kleinere Unternehmen werden massenhaft gestreut. Es geht selten um zielgerichtete Angriffe.



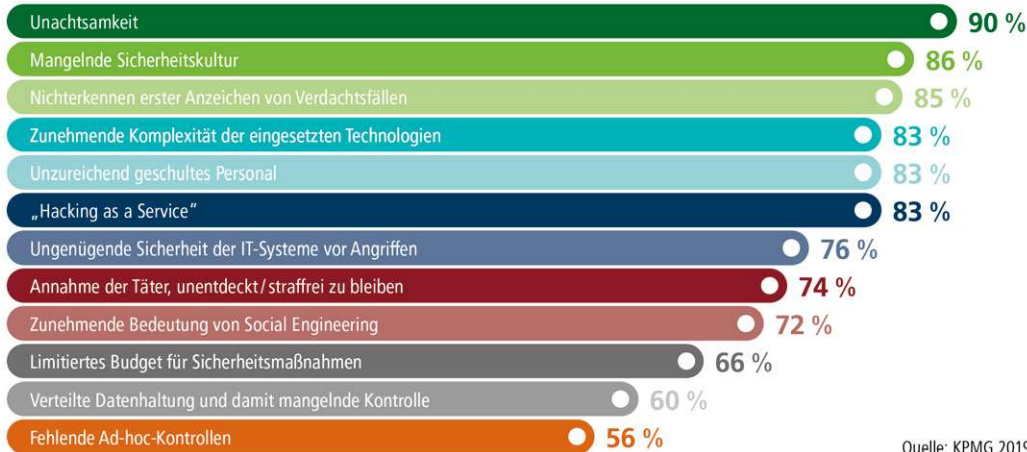
Das Risikobewusstsein in Zahlen:



Quelle: TÜV 2019.

Typische Schwachstellen im Unternehmen.

- Stark veraltete Software/fehlendes Patch-Management
- Fehlende Verschlüsselung bei der Datenübertragung
- Fehlende/unzureichende Eingabevalidierung (Benutzereingaben werden nicht validiert)
- Schwache Passwörter / Standardpasswörter
- Unzureichende Awareness



Quelle: KPMG 2019.

- Zweitens: Das Cyberrisiko ist nicht greifbar und wird daher unterschätzt. Ein nicht greifbares Risiko ist nur schwer monetär zu bemessen. Und verständlicherweise fällt es einem Unternehmer dann nicht leicht, eine kaufmännische Entscheidung zu treffen. Daher versuchen wir durch Aufklärung, das Cyberrisiko verständlicher für alle zu machen.

Gustiné: Was kann denn konkret passieren?

Brokamp: Aus meiner Sicht können sich gerade Drittschäden für ein Ingenieurbüro sehr negativ entwickeln, da langjährig gute Geschäftsbeziehungen eine deutliche Störung durch den Missbrauch von Daten erfahren können. Auch der interne betriebliche Ablauf kann durch eine mehrtägige Betriebsunterbrechung empfindlich und kostenintensiv gestört werden. In der Praxis sehen wir, dass die Infizierung mit Ransomware hier schnell den Betrieb zum Stillstand bringen kann.

Ein solcher Stillstand kann auch bei kleinen Unternehmen schnell 100.000 Euro betragen.

Gustiné: Welche Produktneuerungen hat die neue HDI Cyberversicherung?

Brokamp: Wir haben z. B. die Leistungs-Update-Garantie kostenfrei integriert. Diese besagt, wenn HDI die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag ändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Damit hat der Kunde die Sicherheit, immer ein aktuelles Produkt zu haben. Zudem haben wir eine sogenannte Awareness-Klausel integriert. Damit belohnen wir die Kunden, die sich für die kostenlosen Sicherheitstrainings bei unserem Kooperationspartner und Präventionsdienstleister Perseus anmelden. Denn ein sehr wichtiger Teil der HDI Cyberversicherung ist das Thema Prävention. Mitarbeiter-Awareness ist keine ein-

malige Angelegenheit in Unternehmen und wird nur durch ein nachhaltiges Training und laufende Sensibilisierung aufgebaut.

Gustiné: Was ist das Besondere an der HDI Cyberversicherung?

Brokamp: Wesentliche Kernelemente sind Leistungen, die über den normalen Versicherungsschutz hinausgehen. Schulungs- und Präventionsmaßnahmen, eine 24/7-Hotline und ein IT-Sicherheitsdienstleister, der sich durch besondere Expertise in Sachen Cybersicherheit auszeichnet, sind dabei Dreh- und Angelpunkte. Und natürlich die professionelle Soforthilfe: die 24-Stunden-Hotline unseres IT-Sicherheitsdienstleisters. Schnelles Handeln ist das Wichtigste bei einem Cyberangriff. Um die Hemmschwelle für Kunden zu senken und bereits im Verdachtsfall Kontakt mit uns aufzunehmen, argumentiere ich, dass bei HDI die ersten 90 Minuten Beratung nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden.

Gustiné: Herr Brokamp, vielen Dank für Ihre Zeit und die ausführlichen Informationen.

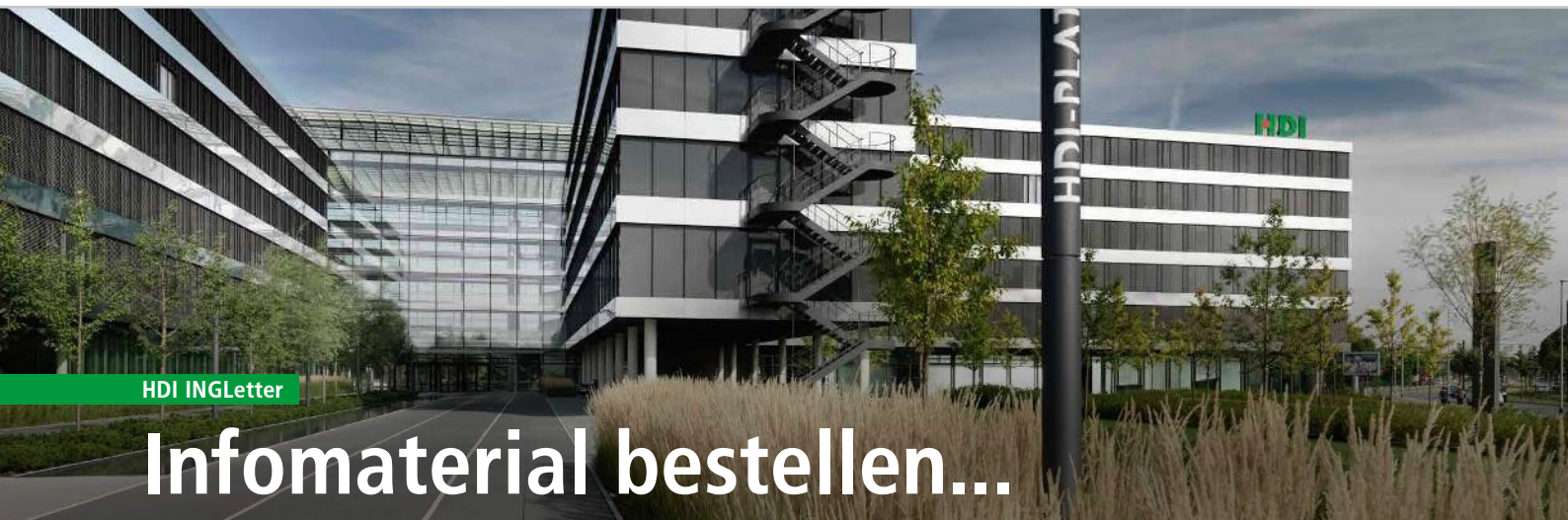


Autor



Sören Brokamp, Leiter Produktmanagement Cyber | HDI Versicherung AG





HDI INGLetter

Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770
oder per E-Mail: verbaende@hdi.de



Online-Service:



HDI INGLetter

Das umfangreiche INGLetter-Archiv zum Nachlesen.

→ www.hdi.de/ingletter

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

IMPRESSUM

INGLetter: Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG.

Herausgeber/Redaktion: Nicole Gustiné, Marketingmanagerin, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI Vertriebs AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Telefon 0511 645-3661, PC-Fax 0511 645-1113661
nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Bildnachweis: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de
Architektur & Bau: Fuchshuber, Contura, Kondor Wessels
Interior: JBW Interiors & Jeannot Dupont.

Die Matthiasgärten am Volkspark Friedrichshain in Berlin bestehen aus ca. 100 Eigentums- und 50 Mietwohnungen sowie einem Haus für betreutes Wohnen. Sie gruppieren sich um einen gemeinsamen Innenhof.

Die Architektin Susanne Stier und der Architekturfotograf Ken Schluchtmann haben sich dort nach eigener Interpretation ein Penthouse realisiert. Nach zwei Jahren Planung haben sie sich durch den Bauträger nach ihren Plänen lediglich die Wände und Installationsanschlüsse setzen lassen. Der komplette Ausbau inkl. Fußboden, Kamin und Bädern erfolgte dann in Eigenarbeit mit befreundeten Handwerkern. Ziel war, eine neutrale und funktionale Hülle mit minimalen „Nutzflächen“ zu schaffen, in der die zentrale offene Küche mit ihrer Kochinsel als Dreh- und Angelpunkt fungiert.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.